

Artikel 30

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- in Staatsbürgerschaftsfragen Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen;
 - Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
 - Reisedokumente für Staatsbürger des Entsendestaates auszustellen, zu ändern, zu verlängern, einzuziehen und ungültig zu machen sowie Visa zu erteilen;
 - Mitteilungen und Dokumente entgegenzunehmen und Register zu führen über Geburten und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates sowie entsprechende Urkunden auszustellen;
 - Eheschließungen vorzunehmen und Scheidungen zu registrieren, wenn beide betreffenden Partner nur Staatsbürger des Entsendestaates sind und dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
 - Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen;
 - im Empfangsstaat Konsulargebühren entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.
- (2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.
- (3) Absatz 1, Buchstaben d und e befreien die betreffenden Personen nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen, die ihnen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegen.

Artikel 31

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- Erklärungen und Dokumente von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und auszustellen;
 - letztwillige Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden, zu registrieren und aufzubewahren;
 - Urkunden und Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates auszufertigen und zu beurkunden, sofern diese Dokumente nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen und nicht die Begründung oder Aufhebung von Rechten an unbeweglichem Vermögen betreffen;
 - Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates oder des Entsendestaates ausgestellt wurden, zu legalisieren sowie Kopien, Übersetzungen und Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
 - Schriftstücke zu übersetzen oder die Richtigkeit der Übersetzung zu beglaubigen;
 - Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen, vorausgesetzt, daß der Inhalt dieser Schriftstücke nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
 - Dokumente und Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Vermögen von Staatsbürgern des Entsendestaates aufzubewahren, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.
- (2) Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Absatz 1 ausgefertigten oder beglaubigten Dokumente, Schriftstücke und Übersetzungen besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgefertigt, beglaubigt oder übersetzt worden sind.

Artikel 32

- (1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Sie übermitteln der konsularischen Amtsperson fernere Angaben über den Nachlaß des Verstorbenen, die in

Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder anderen Anspruchsberechtigten sowie über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über das Vorhandensein eines Nachlasses im Empfangsstaat, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe, Vermächtnisnehmer oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(3) Eine konsularische Amtsperson übermittelt den zuständigen Organen des Empfangsstaates die ihr bekannten Angaben über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und über den vorhandenen Nachlaß.

Artikel 33

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Rechtsanspruch auf einen im Empfangsstaat vorhandenen Nachlaß, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers, und ist weder er noch sein Vertreter im Empfangsstaat anwesend, so hat die konsularische Amtsperson das Recht, die Interessen des genannten Staatsbürgers zu vertreten. Diese Vertretung gilt bis zu dem Tag, an dem die konsularische Amtsperson davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der betreffende Staatsbürger die Wahrnehmung seiner Rechte selbst übernommen oder einen Vertreter ernannt hat.

(2) Verstirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat, so hat die konsularische Amtsperson das Recht, die Geldmittel, Dokumente und das persönliche Gepäck, die sich im Besitz des Verstorbenen befanden, in Verwahrung zu nehmen.

Artikel 34

Ist ein Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat nicht anwesend, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates Geldmittel und andere Gegenstände zur Weiterleitung an diesen Staatsbürger entgegenzunehmen, die ihm im Ergebnis eines Nachlaßverfahrens zustehen. Das gilt auch für den Geldbetrag, der aus dem Verkauf unbeweglichen Vermögens erzielt wurde, und für Zahlungen, die dem betreffenden Staatsbürger entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zustehen.

Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates geeignete Personen als Vormund oder Pfleger für Staatsbürger des Entsendestaates, einschließlich für die Verwaltung ihres Vermögens, Vorschlägen.

(3) Lehnt das Gericht oder das andere zuständige Organ die vorgeschlagene Person als Vormund oder Pfleger aus irgendeinem Grund ab, so kann die konsularische Amtsperson dafür eine andere Person Vorschlagen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihn zu beraten, ihm Unterstützung zu gewähren sowie ihm einen Rechtsbeistand zu sichern und einen Dolmetscher zu vermitteln. Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Verbindung und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson so bald wie möglich über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder jede Form